Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1872. (Ausgegeben und versendet am 16. August.) Nr. 5.

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. Februar 1872, Z. 4303, Mag. Z. 31.114,

betreffend die Betheilung der krankheitshalber auf eine bestimmte Zeit zu beurlaubenden Personen des Mannschaftsstandes, sowie der Rekruten, welche vom Assentplatze dauernd beurlaubt werden, mit Militärpässen.

Ueber von den Militärbehörden gestellte und der h. Ministerialinstanz zur Entscheidung vorgelegte, die Ausführung der Instrukzion über das militärische Dienstesverhältniß und die Evidenthaltung der Urlauber und Reservemänner betreffenden Anfragen:

1. ob und unter welchen Bedingungen die nach den bisherigen Vorschriften krankheitshalber auf eine bestimmte Zeit zu beurlaubenden Personen des Mannschaftsstandes künftighin mit Militärpässen betheilt, d. h. dauernd beurlaubt werden können, und

2. wer zur Ausstellung der Militärpässe für jene Rekruten berufen ist, welche nach dem Tage der regelmäßigen Einreihung im Delegirungs- oder Requisizionswege, oder auch bei der zuständigen Stellungskommission zu fremden Truppenkörpern assentirt, gleichzeitig eingereiht und vom Assentplatze dauernd beurlaubt werden, hat das k. k. Reichskriegsministerium mit der an sämmtliche General- und die betreffenden Militärkommanden unterm 22. Jänner l. J., Z. 166, Abth. 2, erlassenen Verordnung Folgendes verfügt:

ad 1. Die nach §. 14 I „Anmerkung" der provisorischen Vorschrift zur Superarbitrirung der Mannschaft und dem Reskripte vom 8. Juni 1870, Abth. 2, Nr. 3223, krankheitshalber zur Beurlaubung gelangenden Personen des Mannschaftsstandes sind, wenn die chefärztlich beantragte Urlaubszeit die Dauer von drei Monaten nicht überschreitet, nur in dem Falle unmittelbar dauernd zu beurlauben, als sie vor Ablauf der gedachten Zeit in den Anspruch auf die dauernde Beurlaubung nach der Reihe des Dienstalters treten.

Lautet jedoch der chefärztliche oder der Antrag der Superarbitrirungskommission auf einen längeren als dreimonatlichen Urlaub, so hat die dauernde Beurlaubung unmittelbar zu erfolgen, wenn vor Ablauf der gedachten Urlaubszeit entweder die Betreffenden in den Anspruch auf die dauernde Beurlaubung nach der Reihe des Dienstalters gelangen, oder die Einberufung eines Ersatzes zur Deckung des Abganges im Präsenzstande nach den diesfalls bestehenden Vorschriften zulässig wird.

ad 2. Die Bestimmung des §. 89, 4 der Instrukzion zur Ausführung der Wehrgesetze wird dahin erweitert, daß jenen Rekruten, welche nach dem Tage der regelmäßigen Einreihung im Delegirungs- oder Requisizionswege oder auch bei der zuständigen Stellungskommission zu fremden Truppenkörpern ohne Unterschied der Waffengattung assentirt, gleichzeitig eingereiht und

vom Assentplatze dauernd beurlaubt werden, die Militärpässe von dem Ergänzungs-Bezirkskommando auszustellen und im Namen des betreffenden Truppenkörpers zu unterfertigen sind.

Die Eintragung der inzwischen offen bleibenden Rubriken des Militärpasses, welche, wie z. B. Unterabtheilung und Grundbuchsblattnummer, dem Ergänzungs-Bezirkskommando nicht bekannt sein können, veranlaßt der standeszuständige Truppenkörper auf die im §. 25, Punkt 2 und 3 der erstgenannten Instrukzion vorgezeichnete Art.

Bei dieser Gelegenheit fand das k. k. Reichskriegsministerium anlässig der gemachten Wahrnehmung, daß die Militärpässe nur unvollständig und nicht mit der erforderlichen Genauigkeit ausgefüllt werden, namentlich aber bei Feststellung der Evidenzzuständigkeit willkürlich, ohne Rücksicht auf die diesfälligen Grundsätze des §. 14 der Instrukzion, vorgegangen wird, auf die im §. 11, Punkt 3, ausgesprochene Verantwortlichkeit der Aussteller für die deutliche, korrekte und vollständige Eintragung aller Daten hinzuweisen.

Hievon wird der Wiener Magistrat in Folge Erlasses des k. k. Landesvertheidigungs-Ministeriums vom 2. Februar l. J., Z. 1209 II, zur Wissenschaft in die Kenntniß gesetzt.

Note der k. k. Finanz-Bezirksdirekzion vom 28. Februar 1872, Z. 4360, Mag. Z. 34.573,

betreffend die Entrichtung der Wegmauthgebühr von Seite der Mitglieder magistratischer Kommissionen.

Es ist hierorts die Beschwerde vorgekommen, daß die Mitglieder von magistratischen Kommissionen bei Passirung der Linien die Entrichtung der Wegmauthgebühr verweigern.

Nachdem in den Wegmauthdirektiven eine Befreiung solcher Fuhren von der Entrichtung der Wegmauthgebühr nicht begründet erscheint, ergeht unter Einem an die hierortigen Linienämter die Weisung, von derartigen Fuhren die gesetzliche Mauthgebühr einzuheben.

Dieses beehrt man sich dem löblichen Magistrate zur gefälligen weiteren Verfügung mitzutheilen.

Kundmachung des Präsidiums der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. März 1872, Z. 967, Mag. Z. 35.076,

betreffend die Desinfekzion der zum Transport verseuchten Viehes verwendeten Eisenbahn-Waggons.

Auf die durch Eisenbahnverwaltungen gestellte Anfrage, ob im Falle des Herrschens der Rinderpest alle für Hornviehtransporte beigestellte Wagen, ohne Unterschied der Gegend, aus welcher dieselben stammen, oder blos diejenigen Wagen, welche aus verseuchten Gegenden kommen, oder solche im Durchzugsverkehre passirt haben, nach der Benützung zu desinficiren seien, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern zu Folge Erlasses vom 28. Februar 1872, Z. 2223, zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges in dieser Beziehung dem k. k. Handelsministerium mit dem Ersuchen, sämmtliche Eisenbahnverwaltungen hievon verständigen zu wollen, Nachstehendes eröffnet:

Die durch §. 7 des Rinderpestgesetzes vom 29. Juni 1868 und der bezüglichen Durchführungsverordnung angeordneten Beschränkungen und Vorsichten beim Transporte von Schlachtvieh und thierischen Rohprodukten, insbesondere die zum §. 7 A. g. und B. a. in der Verordnung enthaltenen besonderen Vorschriften über die Desinfekzion der zu obigen Transporten benützten Eisenbahnwaggons setzen das Bestehen der Rinderpest voraus; diese Desinfekzionsvorschriften beziehen sich daher blos auf jene Transporte von Schlachtvieh oder thierischen Rohprodukten, welche entweder aus seuchenfreien Gegenden verseuchter Länder stammen (§. 6

des Gesetzes), oder auf ihrem Wege einen Seuchenort (§. 25 h. des Gesetzes und der Verordnung) oder einen Seuchenbezirk (§§. 27 und 28 des Gesetzes), oder selbst nur seuchenfreie Gegenden eines verseuchten Landes (§. 6 des Gesetzes) passirt haben.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. März 1872, Z. 6664, Mag. Z. 41.017,

in Betreff der Ausdehnung der Marktdauer auf den Wiener Märkten an Sonn- und Feiertagen bis 10 Uhr Vormittags.

Die mit dem Berichte vom 21. Februar 1872, Z. 91.000, gemachte Anzeige, daß der Wiener Gemeinderath auf Grund der ihm nach §. 4 der Wiener Marktordnung vom 3. Juni 1863 zustehenden Berechtigung in der Sitzung am 19. Oktober 1871 die Marktdauer an Sonn- und Feiertagen für die Wiener Märkte bis 10 Uhr Vormittags ausgedehnt hat, wird genehmigend zur Kenntniß genommen.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 9. März 1872, Z. 3172, G. R. Z. 762,

in Betreff der Aufhebung des Ringöfen-Privilegiums.

Das dem Friedrich Eduard Hoffmann unterm 17. April 1858 auf die Erfindung eines ringförmigen Ofens zum ununterbrochenen Betriebe beim Brennen aller Arten von Ziegeln, Thonwaaren, von Kalk und Gyps ertheilte, unterm 16. April 1860, Z. 10956, wegen Nichtausübung als erloschen erklärte und unterm 23. April 1868, Z. 6149, reaktivirte Privilegium wird in Gemäßheit des §. 29, 1. a. in Verbindung mit §. 3 des Privilegiumsgesetzes, dann hinsichtlich des einen Theil desselben ausmachenden Glockenverschlusses nach §. 29, 1, a. wegen Mangels der Neuheit für null und nichtig erklärt, als aufgehoben nach §. 29 der Vollzugsvorschrift zum Privilegiumsgesetze registrirt und dies nach §. 28 des Privilegiumsgesetzes verlautbart.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. März 1872, Z. 7339, Mag. Z. 42.876,

womit angeordnet wird, daß der Magistrat über die allenfalls auf den Wiener Viehmärkten wahrgenommenen Krankheitsfälle an die h. k. k. Statthalterei zu berichten habe.

Hinsichtlich der Vorlage der Monatsrapporte über den Auftrieb von rinderpestverdächtigem Hornvieh auf den Schlachtviehmarkt zu St. Marx wird der Magistrat von der Erstattung negativer Berichte, nachdem dieselben für den öffentlichen Sanitätsdienst von keinem Belange sind, enthoben. Da aber auf Viehmärkten ansteckende und seuchenartige Krankheiten häufig früher als anderswo beobachtet werden, und das Vorkommen derselben insbesondere auf dem Wiener Viehmarkte nach Umständen auch zu weiteren Vorkehrungen und Sicherheitsmaßregeln für das flache Land Anlaß geben kann, so wird der Magistrat aufgefordert, über derartige auf dem Viehmarkte wahrgenommene Krankheitsfälle je nach ihrer Wichtigkeit und Bedeutung entweder sogleich oder in den Monatsrapporten zu berichten.

Erlaß des k. k. n. ö. Statthalters vom 20. März 1872, Z. 6661, Mag. Z. 42.917,

die Vorschriften über die Bierzufuhr betreffend.

In Würdigung der in dem Berichte vom 17. Februar 1872, Nr. 113.679, dargestellten Verhältnisse wird unter Einem der n. ö. Handels- und Gewerbekammer in Erledigung des von derselben gestellten Ansinnens um die Aufhebung oder theilweise Abänderung der für die Bierzufuhr in die innere Stadt bestehenden Vorschriften, mitgetheilt, daß ich mit Rücksicht auf die beschränkten, ohnehin zu häufigen Passagestörungen Anlaß gebenden Raumverhältnisse der inneren Stadt Wien nicht in der Lage bin, eine Aenderung in den erwähnten Vorschriften zu Gunsten der Wirthe, beziehungsweise Brauhausunternehmungen, eintreten zu lassen.

Erlaß des k. k. n. ö. Statthalters vom 21. März 1872, Z. 7354, Mag. Z. 42.878,

den Verkauf des Brodes nach Gewicht betreffend.

Ich finde in Erledigung des Berichtes vom 6. März 1872, Z. 47.634, den auf Grund eines dem Wiener Gemeinderaths-Präsidium vom hohen k. k. Handels-Ministerium unterm 21. März und 13. Juli 1871, Z. 5553 und 12.262, zur schleunigsten Durchführung empfohlenen Antrages der bestandenen Theuerungs-Enquête-Kommission vom Wiener Gemeinderathe am 10. Jänner 1872 gefaßten Beschluß, daß vom 1. Mai 1872 an in Wien der Brodverkauf nach Gewicht zu geschehen hat, zu genehmigen und die zum Zwecke der Durchführung dieses Beschlusses im Entwurfe vorgelegte Kundmachung des Wiener Magistrates gut zu heißen.

Kundmachung

den Verkauf des Brodes nach Gewicht betreffend.

Als mit der Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. September 1860, Z. 42.069, die Satzung aufgehoben wurde, sind die Bäcker angewiesen worden, das Brod in solchen Sorten, die in kursirender Scheidemünze zahlbar sind, auszubacken und zu verkaufen, das Gewicht und die Preise des Gebäckes in den Verschleißorten ersichtlich zu machen und stets eine zimentirte Schalenwage mit den erforderlichen Gewichten für das Publikum behufs der Nachwägung des Brodes bereit zu halten.

Seit jener Zeit wurden die verschiedenen Brodsorten wohl nur zu denselben Preisen verkauft, das Gewicht derselben war jedoch stets großen Schwankungen ausgesetzt.

Um aber jedem Käufer die Möglichkeit zu bieten, sich die gewünschte Gewichtsmenge Brodes zu verschaffen und um den beim Brodverkaufe durch den Zwischenhandel herbeigeführten Uebelständen zu begegnen, hat der Gemeinderath mit Beschluß vom 10. Jänner d. J., Z. 5166, die Einführung der in anderen Großstädten bestehenden Verkaufsart des Brodes nach Gewicht angeordnet, und haben in dieser Beziehung die mit dem k. k. n. ö. Statthalterei-Erlasse vom 21. März 1872, Nr. 7354, genehmigten Bestimmungen zu gelten:

1. Vom 1. Mai 1872 an ist im Gebiete der Stadt Wien Brod nur nach dem Gewichte zu verkaufen und alle Bäcker und jene Gewerbsleute, welche Brod feilbieten, sind verpflichtet, dem Käufer die verlangte Gewichtsmenge weißen oder schwarzen Brodes zuzuwägen und um den im vorgeschriebenen Tarife enthaltenen Preis abzugeben.

2. Die Wahl der Form des Brodes ist dem Ermessen des Bäckers überlassen, sowie es demselben vollständig freisteht, das Brod entweder gleich nach den verschiedenen Gewichts-

einheiten auszubacken oder solche Formen zu wählen, die das Zertheilen beim Abwägen erleichtern.

3. Die Bäcker und alle anderen Brodverkäufer haben in den Verkaufs-Tarifen deutlich anzugeben, um welchen Preis sie die in denselben enthaltene Gewichtsmenge der verschiedenen Brodsorten abgeben; es steht ihnen jedoch frei, auch Gewichtsmengen unter $^1/_4$ Pfund zu erzeugen und zu verkaufen, nur haben sie dann den Preis und das Gewicht derselben in den Tarif einzusetzen.

4. Die Verkaufs-Tarife sind mit dem Datum und mit der Unterschrift des Broderzeugers zu versehen, und auf diese Weise ausgefertigt, von dem Bäcker den Verschleißern zu übergeben. In jenen Fällen jedoch, in welchen der Verschleißer das Brod oder das sonstige Gebäck von mehreren Erzeugern bezieht, ist er selbst verpflichtet, den Tarif auszufüllen, mit seiner Unterschrift zu versehen und für dessen Richtigkeit zu haften. Jede Aenderung in den Brodpreisen ist in sämmtlichen Verkaufs-Tarifen allsogleich ersichtlich zu machen.

5. Die obigen Vorschriften gelten auch für die Hausirer mit Brod, und sind dieselben verpflichtet, den Verkaufs-Tarif und eine zimentirte Schalenwage mit den erforderlichen Gewichten bei sich zu führen.

6. Die auf den Verkauf von Semmeln, Luxusgebäck und jenen Gebäcksgattungen, die nicht zu den eigentlichen Brodsorten gehören, bezüglichen Vorschriften bleiben, insoferne sie durch diese Anordnungen nicht abgeändert werden, auch künftighin aufrecht, und sind die bezüglichen Gebäcks-Preistarife, welche stets das wirkliche Gewicht der betreffenden Gebäcksorten zu enthalten haben, unmittelbar an die Brod-Preistarife anzureihen, und haben mit dem Brod-Verkaufstarife nach dem untenstehenden Formulare ein Preisverzeichniß zu bilden. Die Nichtachtung dieser Anordnung unterliegt einer Geldstrafe von 2 bis 50 fl.

Verkaufs-Tarif.

Weißes Brod	1 Wiener Pfund	Kreuzer
	$^1/_2$ " "	"
	$^1/_4$ " "	"
		"
		"
Schwarzes Brod	1 Wiener Pfund	"
	$^1/_2$ " "	"
	$^1/_4$ " "	"
		"
		"
Mund-Gebäck	Loth	1 "
	"	2 "
Ordinäres Gebäck	"	1 "
	"	2 "
Kaiser-Gebäck	"	2 "
Mürbes Gebäck	"	2 "

Wien, am 187

N. N.

Von dem Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien am 27. März 1872.

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 22. März 1872, Z. 7980, Mag. Z. 47.028,

betreffend die Vergütung der Verpflegskosten für russische Staatsangehörige.

Das hohe Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 10. April 1868, Z. 1396, welcher dem Magistrate unterm 30. April 1868, Z. 13.688, bekannt gegeben wurde, in Betreff der Behandlung der Verpflegskosten-Ersätze gegenüber den einzelnen fremden Staaten in Folge einer Eröffnung des k. u. k. Ministeriums des Aeußern im Punkte 2 mitgetheilt, daß gegen Rußland (ohne Polen) in Zukunft von allen Verpflegskosten-Reklamazionen für gewöhnliche (d. i. nicht geisteskranke) Kranke abzusehen sei, mit Ausnahme jener Fälle, wo die Verpflegten oder deren alimentazionspflichtige Verwandte in der Lage sind, diese Kosten zu ersetzen.

Laut hohen Erlasses vom 10. März 1872, Z. 1857, veranlassen jedoch die nunmehr in Bezug auf Rußland vorliegenden Erfahrungen und ein hierauf gestützter Antrag des k. u. k. Ministerums des Aeußern das Ministerium des Innern, die vorangeführte Bestimmung dahin zu modifiziren, daß Rußland gegenüber die Verpflegskosten-Vergütung auch durch die Länderfonds einzutreten habe, wogegen auch wir für die Verpflegung russischer Staatsangehöriger (mit Ausnahme jener aus Polen) den Ersatz begehren können.

Kundmachnng des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 24. März 1872, Z. 1335 Pr., Mag. Z. 43.840,

betreffend die Ausfuhr von Rindvieh von Oesterreich-Ungarn nach Baiern.

Das königlich baierische Staatsministerium des Innern hat mit Rücksicht, daß die Rinderpest in Mähren und Galizien wieder erloschen ist und nunmehr sämmtliche Länder von Oesterreich-Ungarn seuchefrei sind, die durch die Bekanntmachung vom 8. Jänner d. J. (Regierungsblatt Seite 97) gegen Mähren und Galizien erlassenen Einfuhrverbote, sowie die gegen die seuchefreien Kronländer verfügten Verkehrsbeschränkungen aufgehoben.

Dagegen bleibt die unter Ziffer 1 jener Bekanntmachung enthaltene Vorschrift, wonach Rindvieh der Steppenrace (ungarisches, podolisches und galizisches Rindvieh, sowie alles Rindvieh der grauen Race) von der Einfuhr und Durchfuhr ausgeschlossen ist, bis auf weiteres in Kraft.

Um diesem Verbote den entsprechenden Vollzug zu sichern, wurde verfügt:

a) Rindvieh darf aus Oesterreich-Ungarn nach Baiern nur an jenen Orten eingeführt werden, welche von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, möglichst nahe an der Grenze hiefür bestimmt sind oder bestimmt werden;

b) an diesen Eintrittsorten hat ein Thierarzt die einzuführenden Thiere zu untersuchen und den Gesundheitszustand und die Race derselben festzustellen;

c) gehören die Thiere zu den obenbezeichneten Racen, so sind dieselben auf kürzestem Wege über die Grenze zurückzubringen; das gleiche Verfahren hat einzutreten, wenn unter einem Rindviehtransporte auch nur ein Stück oder einzelne Thiere jener Race sich befinden;

d) werden Rindviehtransporte angehalten, welche die Eintrittsorte umgangen haben, so sind die betreffenden Thiere, wenn sie zu den oben erwähnten Racen gehören, zu tödten und zu verscharren, andernfalls aber über die Grenze zurückzuweisen;

e) sind unter einem Rindviehtransporte Thiere von einer ansteckenden Krankheit befallen oder einer solchen verdächtig, so ist nach den diesfalls geltenden besonderen Bestimmungen zu verfahren;

f) die zum Vollzuge obiger Bestimmungen erforderlichen Anordnungen sind von der Distrikts-Polizeibehörde zu treffen, und insoweit nöthig unter Aufsicht und Leitung eines Thierarztes durchzuführen.

Die Vorschriften unter lit. a, b, c und d haben auf die aus Tirol und Voralberg kommenden Transporte von Rindvieh eine Anwendung nicht zu finden.

Sollte Rindvieh der Steppenrace über Tirol und Voralberg nach Baiern eingeführt werden, so ist dasselbe im Betretungsfalle zu tödten und zu verscharren.

Die königlichen Regierungen, Kammern des Innern, sind ermächtiget, zur Ausführung der vorstehenden Anordnungen die etwa noch weiter erforderlichen oberpolizeilichen Vorschriften und sonstigen Verfügungen zu treffen.

In Folge dieser Anordnungen hat die königlich baierische Regierung von Oberbaiern verfügt, daß es vorerst bei den seitherigen Bestimmungen bezüglich der Eintrittsstazionen und der Zeitdauer, innerhalb welcher die mit der Grenzkontrolle betrauten Thierärzte an den Eingangsorten die Visitazionen vorzunehmen haben, sein Verbleiben hat.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 9. April 1872, Z. 1768.

In die zu republizirende Verordnung des Gemeinderathes in Betreff der Bespritzung der Trottoirs und Gehwege ist auch die Verpflichtung der Hausbesitzer zur Reinigung der Trottoirs und Gehwege vom Kothe aufzunehmen.

Vom 9. April 1872, Z. 1779.

In Folge h. Ministerialerlasses vom 17. September 1871, Z. 5374, wurde die Frist zur Prüfung der Volks- und Bürgerschullehrer bis Ende September 1872 ausgedehnt.

Der Gemeinderath beschließt daher in Abänderung des Beschlusses vom 29. September 1871, wonach den Unterlehrern an den städtischen Schulen bei sonstiger Entlassung der Termin bis April 1872 zur Ablegung der Prüfung gestellt wurde, diesen Termin bis Ende September 1872 und, falls das Ministerium den Termin bis April oder September 1873 verlängern sollte, denselben gleichfalls bis dahin zu erstrecken.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Magistratsdekret an den Herrn Stadtphisiker vom 12. März 1872, Mag. Z. 20.814,

betreffend die Anweisung der Beschauärzte zur Vervollständigung des Beschaubefundes hinsichtlich der vor dem vollendeten 23. Lebensjahre verstorbenen Personen männlichen Geschlechtes.

Aus Anlaß einer von dem Todtenbeschreibamte anhergelangten Anzeige, daß die Bestimmungen des h. Statthalterei-Erlasses vom 10. Jänner v. J., Z. 35.518, wegen Evidenthaltung der vor dem 23. Lebensjahr verstorbenen männlichen Personen deshalb nicht gleichmäßig zur Durchführung gelangen, weil in dem Todtenbeschaubefunde in der Regel bei der Angabe

des Geburtsortes „Wien" die Bezeichnung der Pfarre mangelt, bei welcher der Taufakt vollzogen wurde, so erhalten Herr Stadtphisikus im Nachhange zu dem hierortigen Dekrete vom 8. Februar v. J., Z. 8285, den Auftrag, die Ihnen unterstehenden Todtenbeschauärzte anzuweisen, in jenen Fällen, in welchen bei den im obgedachten Alter verstorbenen männlichen Personen der Geburtsort Wien konstatirt wird, aus den vorgelegten Dokumenten zugleich auch die Pfarre, in deren Matrikel der Taufakt eingetragen ist, zu erheben und im Todtenbeschaubefunde ersichtlich zu machen.

Kurrende des Magistrats-Präsidiums vom 23. März 1872, Pr. Z. 843, Mag. Z. 36.040,

an sämmtliche Herren Magistrats-Referenten und Direktoren der Hilfsämter.

Laut einer Mittheilung der Statthalterei für Böhmen vom 7. d. Mts., Z. 2745, gelangen an die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Ledeč oft amtliche Schriftstücke, welche an die Bezirkshauptmannschaft Kralowitz bei Pilsen gehören.

Der Grund dieser irrigen Zustellungen besteht darin, daß diese Schriftstücke mit der Adresse „Bezirkshauptmannschaft Unterkralowitz" versehen sind.

Die Postämter löschen, da in Unterkralowitz eine Bezirkshauptmannschaft nicht besteht, das Wort Unterkralowitz aus und setzen statt dessen, da dieser Ort in den Amtsbezirk der Bezirkshauptmannschaft Ledeč gehört, „Ledeč" auf's Kuvert.

Zur Vermeidung dieser Verwechslungen und der dadurch entstehenden Dienstesverzögerungen, ist den an die Bezirkshauptmannschaft Kralowitz gerichteten Dienstschreiben der Zusatz „bei Pilsen" beizufügen.

Chronik der Verwaltung.

(Auszeichnungen.) Dem gewesenen Vorsteher des VI. Gemeindebezirkes Mariahilf, Herrn Christ. Wakenroder, wurde in Anerkennung seines vieljährigen verdienstvollen Wirkens als Bezirksvorsteher die große goldene Salvator-Medaille verliehen. (Gemeinderathsbeschluß vom 12. April 1872.)

Dem gewesenen Gemeinderathe und dermaligen Bezirksausschusse im VIII. Gem.-Bezirke Josefstadt, Joh. B. Krall, wurde in Rücksicht auf seine vielseitige gemeinnützige Thätigkeit die große goldene Salvator-Medaille verliehen. (Gemeinderathsbeschluß vom 12. April 1872.)

Dem Ortsschulaufseher im IV. Bezirke Wieden, Ferdinand Ulrich, wurde die Anerkennung des Gemeinderathes ausgesprochen. (Gemeinderathsbeschluß vom 12. April 1872.)

Dem Armenvater der Pfarre Alservorstadt, Ernst Becher, wurde für seine verdienstvolle Thätigkeit in der Armenpflege die große goldene Salvatormedaille verliehen. (Gemeinderathsbeschluß vom 28. Mai 1872.)

(Allg. Versorgungsfond.) Das Präliminare des Versorgungsfondes wurde pro 1872, in Bezug auf die Auslagen mit 1,517.930 fl., die Einnahmen mit 1,188.540 fl., festgestellt, so daß ein Defizit von 329.390 fl. verbleibt.

(Verkauf der Bürgerspitals-Fondshäuser.) In der Sitzung vom 25. April 1872 genehmigte der Gemeinderath das von der allgemeinen österreichischen Baugesellschaft angebotene Tauschgeschäft, wonach die Bürgerspitalfondshäuser Nr. 1100, 1043 und 1042 in der Stadt an die allgemeine österreichische Baugesellschaft um den Preis von vier Millionen Gulden verkauft und von Seite des Bürgerspitalfondes die der allgemeinen österreichischen Baugesellschaft gehörigen 14 Häuser der Gruppen H und J am Schottenring und in der Zelinkagasse um den Preis von fünf Millionen einmalhunderttausend Gulden in das Eigenthum des Fondes erworben werden sollen, unter den im Offerte der allg. österr. Baugesellschaft vom 3. Februar 1872 und ihrer Nachtragserklärung vom 10. April 1872 enthaltenen Bedingungen.

(Bürgerladfond.) Nach dem Rechnungsabschlusse des Bürgerladfondes betrugen die Einnahmen im Jahre 1870 29.936 fl. 21½ kr., die Ausgaben 28.419 fl. 11½ kr., so daß ein Kassarest von 1517 fl. 10 kr. verblieb. Das Präliminare desselben Fondes pro 1872 wurde in Bezug auf die Einnahmen mit 26.040 fl. und auf die Ausgaben mit 25.050 fl. veranschlagt. (Gemeinderathssitzung vom 22. März d. J., Z. 4828.)

(Bezirksschulinspektoren.) Der Gemeinderath ertheilte am 23. Februar 1872 seine Zustimmung, daß der vom Unterrichtsministerium zum Bezirksschulinspektor für Sechshaus ernannte Professor der Wiedner-Oberrealschule, Karl Swoboda, diese Stelle annehme.

(Stadt-Archiv.) Ueber Ansuchen des Präsidiums des Gemeinderathes wurde die Direkzion des k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchives vom Ministerium des Aeußern ermächtiget, diejenigen Archivalien, welche für das Staatsarchiv nicht von Bedeutung und zur Ausscheidung aus demselben entweder schon bestimmt sind, oder noch bestimmt werden sollten, insoferne sie sich auf aufgehobene Stifte und Klöster innerhalb Wiens, die Vororte eingerechnet, beziehen, dem Wiener Stadtarchive auszufolgen und bezüglich der Modalitäten der Uebergabe sich mit dem Vorstande des Stadtarchives in's Einvernehmen zu setzen.

(Stadterweiterung.) Die Stadterweiterungs-Kommission des Gemeinderathes veranlaßte aus Anlaß des Absterbens zahlreicher, neu bepflanzter Bäume in der Ringstraße eine Enquête. Auf Grundlage des Ergebnisses derselben genehmigte der Gemeinderath am 19. März 1872, Z. 2866, folgende Anträge der Stadterweiterungs-Kommission:

1. Die Errichtung einer Baumschule (schon früher vom Stadtgärtner beantragt) auf dem Terrain des Zentralfriedhofes im Ausmaße von 8¾ Joch. 50 Stück Bäume sind zur Vorschulung in Körben zu ziehen und ist der Herr Stadtgärtner zu beauftragen, diese im Einvernehmen mit Herrn Hooibrenk in Ausführung zu bringen.

2. Die Vornahme von Drainage-Versuchen, und zwar vorläufig nur bei 50 Bäumen. (Vom Stadtgärtner wurde die Einführung der Luftdrainage bei allen Bäumen der Ringstraße vorgeschlagen.) Herr Hooibrenk wird ersucht, an 12 Stück Bäumen nach seiner Auswahl und Methode Versuche mit dem Ausspannen, Drainagiren und Kultiviren anzustellen.

3. Bei jeder Straßenkreuzung sollen 3 + 3 Bäume (rechts und links), also sechs Bäume mit Schutzgittern versehen werden. (Schon früher vom Stadtgärtner empfohlen.) 12 Bäume sollen vom Staube gereiniget werden.

4. Das Anbringen von Barrièrestöcken (schon früher vom Stadtgärtner empfohlen) wird abgelehnt, jedoch soll der Stadtgärtner dort, wo Neubauten geführt werden, stets rechtzeitig für den Schutz der Bäume Vorsorge treffen. An jenen Strecken, wo Bauten in Zukunft zu führen oder gegenwärtig im Bau begriffen sind, haben die Baumsetzungen so lange zu unterbleiben, bis die Baumführungen gänzlich beendet sind.

5. Es sind zwei Ringstraßen-Aufseher zu bestellen. Das Stadtbauamt und die Wiener Tramway-Gesellschaft sind auf das strengste anzuweisen, bei Umpflasterungen ꝛc. keine Steine oder Baumaterialien nächst dem Baumstamme, sowie auf der Baumscheibe anzuhäufen. Die Stadtsäuberungsorgane sind durch das Stadtbauamt anzuweisen, daß sie stets und genau den Anforderungen des Herrn Stadtgärtners in Bezug auf Baumerhaltung Folge leisten.

6. Eine Verschärfung der Gesetze gegen den Baumfrevel und strenge Handhabung derselben ist anzustreben.

7. Die fehlenden Ailanthus und Platanen sind für dieses Mal mit Bäumen gleicher Art zu ersetzen. Dieselben sind vom Herrn Stadtgärtner im gewöhnlichen Wege und im Einvernehmen mit dem Magistrate anzukaufen und die größte Sorgfalt sowohl bei der Auswahl der einzelnen Bäume als auch bei dem Setzen der Bäume zu verwenden.

8. Der Herr Bürgermeister wird ersucht, den Herren Experten im Namen des Gemeinderathes den verbindlichsten Dank auszusprechen.

(Parzellirung von Gründen.) Rücksichtlich der Parzellirung der städtischen Gründe an der umgelegten Triesterstraße, welche in Folge Beschlusses vom 10. März 1871, Z. 341, eine Breite von 15 Klaftern erhält, wurde vom Gemeinderathe am 9. Februar 1872 der Plan des Bauamtes, wornach die Baugruppen rechts an der genannten Straße eine Tiefe von 32° — 1′ — 6″ zu erhalten haben, genehmigt und für die Baugruppen links an der Triesterstraße die Bestimmung der Tiefe jenem Zeitpunkte vorbehalten, in dem die von der Gemeinde Inzersdorf angestrebte Gränzregulirung endgiltig entschieden sein wird.

(Brücken.) Der Bau der neuen Augartenbrücke wurde vom Gemeinderathe in der Sitzung vom 26. März 1872, Z. 1498, auf Grund der am 26. März 1872 stattgehabten beschränkten Offertverhandlung der Kompagnie de Fives-Lille mit der ganzen im Projekte

angedeuteten Ausstattung unter Anwendung eines Holzstöckelpflasters um den vorbehaltlich einer genauen statischen Berechnung angesetzten Preis von 299.750 fl. ö. W. (wobei das Silberagio mit 10% angerechnet wurde), mit Offenlassung der Wahl bezüglich des Materiales für die Figuren genehmiget.

Bezüglich der Stellung der neuen Augartenbrücke entschied der Gemeinderath am 5. April, Z. 1498, daß ihre Achse mit der der unteren Augartenstraße zusammenzufallen hat. Es erfolgt mithin der Bruch der Brückenachse und der Achse der Lastenstraße in der Mitte der vom Franz-Josefs-Quai zur Brücke führenden Straße.

(Schulhäuser.) In der Sitzung vom 19. März d. J., Z. 1385, wurde das Ergebniß der Offertverhandlung für den mit dem Kostenbetrage von 164.846 fl. 67 kr. veranschlagten Bau des Schulhauses in der Rahlgasse, wornach derselbe auf die Kostensumme von 192.372 fl. 68 kr. zu stehen kommt, nach dem Magistratsantrage genehmiget.

(Pflasterungen.) Am 22. März, wurde zur Z. 1352 die Ausführung der folgenden Pflasterungen im Jahre 1872 genehmigt:

II. Bezk.	1. Auspflasterung des Straßengrundes des ehemaligen Schwanenhauses in der Taborstraße	4000 fl.
	2. Vollendung der Pflasterung in der Zirkusgasse	8000 „
	3. Auspflasterung der Glockengasse vom Hause Nr. 10 bis zur Stadtgutgasse	8000 „
III. Bezk.	1. Fasangasse von der Mohsgasse bis Belvedergasse	16000 „
	2. Pragerstraße	9000 „
	(Letzterer Betrag fällt auf das Anlehen.)	
IV. Bzk.	Neupflasterung der Weyringergasse, von der Sofiengasse bis zur Favoritenstraße	16000 „
V. Bezk.	Wienstraße von der Fahrkettenbrücke bis zur Steg- und Rüdigergasse	30000 „
VI. Bezk.	1. Blaugasse	6300 „
	2. Müllergasse, beginnend von der Wallgasse, insoweit der Kostenbetrag von ausreicht.	10000 „
VII. Bezk.	1. Mondscheingasse	5800 „
	2. Schottenfeldgasse (Auspflasterung)	17000 „
VIII. Bezk.	1. Florianigasse von der Lederergasse bis Kochgasse	4000 „
	2. Reitergasse von der Laudon- bis zur Florianigasse und der die Fortsetzung der Reitergasse bildende Theil der Florianigasse bis zur Albertgasse	20000 „
IX. Bezk.	Porzellangasse von der Grünethorgasse an	46000 „
		191.100 fl.

Der Magistrat wird ermächtiget, bei Ausschreibungen von Offertverhandlungen für Pflasterungen in einzelnen Fällen auch die Beistellung der Steine zu verlangen.

(Straßenanlagen.) Die Parzellirung des derzeit vom Eislaufvereine gepachteten Grundes an der Wr. Verbindungsbahn wurde nach dem Antrage des Bauamtes und Magistrates vom Gemeinderathe am 9. Februar 1872 genehmigt.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei Carl Gerold's Sohn.